mit Unterstützung von Spezialisten der Abteilung IX Fotodokumentationen anzufertigen.

- Die Höhe des in den Effekten des jeweiligen Verhafteten zu belassenden Geldbetrages wird mit 200,- M festgelegt. Darüber hinausgehende Geldbeträge sowie jegliche ausländische Zahlungsmittel sind durch den verantwortlichen Untersuchungsführer bei der zuständigen Abteilung Finanzen der BVfS/VfS bzw. des MfS zu deponieren.

- In die Effekten des Verhafteten sollte kein aus Wohnungs- oder Hausdurchsuchungen resultierendes rückgabepflichtiges Material eingehen. Um den Effektenbestand so gering als möglich zu halten, ist dieses durch den zuständigen Untersuchungsführer Angehörigen bei Besuchen oder Zeugenvernehmungen persönlich gegen Quittung zu übergeben.

KOPIE BStU

- Bei Wohnungsdurchsuchungen sichergestellte Wertgegenstände wie Münzen, Schmuck, Briefmarken etc. werden von der durchführenden Diensteinheit in geeigneten Behältnissen verwahrt und versiegelt. Die der Durchsuchung beiwohnenden Zeugen leisten ihre Unterschrift auf dem Siegel. Das Behältnis ist nach der Übergabe vom Untersuchungsführer im Beisein des Verhafteten (bzw. eines Gutachters) zu öffnen, die verwahrten Wertsachen sind protokollarisch zu erfassen und nach Klärung deren Herkunft und Besitzer notwendige Maßnahmen zur Verwertung (Einziehung, Rückgabe) der betreffenden Gegenstände einzuleiten.

2. <u>Zur Unterbringung des Verhafteten (Pkt. V UHVO)</u>

- In der Regel sollte die Gemeinschaftsunterbringung von Verhafteten durchgesetzt und so wenig als möglich Verhaftete in Einzelhaft untergebracht werden.